

BESCHLUSS ZUM SCHLESWIG-HOLSTEIN-RAT

Wissenschaftliches Zeugnisverweigerungsrecht

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:

- die Einführung einer neuen Nr. 6 in § 53 Abs. 1 S. 1 StPO: „Wissenschaftler über Informationen, die ihnen durch ein im Rahmen einer Universität oder einer anderen unabhängigen Forschungseinrichtung betriebenes Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sozialforschung mitgeteilt worden oder bekannt geworden sind.“
- die Einführung eines neuen § 97 Abs. 6 StPO, dessen Regelung der des § 97 Abs. 5 StPO entsprechend nachzuempfinden ist.